

## **Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund vom 2. November 2020**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Promotionsordnung der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund vom 13.08.2012 (Amtliche Mitteilungen Nr. 15/2012, S. 1) wird wie folgt geändert:

#### **1. § 4 wird wie folgt geändert:**

##### **a) In Absatz 2 wird folgender Satz 4 eingefügt:**

„Die Zulassung nach Satz 3 kann der Promotionsausschuss von einer Absolvierung promotionsvorbereitender Studien im Sinne des Abs. 3 abhängig machen.“

##### **b) In Absatz 3 wird in Satz 1 der Klammerzusatz „(und ggf. Abs. 2)“ gestrichen und folgender Satz 2 eingefügt: „Der Umfang von Promotionsvorbereitenden Studien nach Abs. 2 Satz 4 hängt davon ab, welche Kenntnisse von der Bewerberin/dem Bewerber erworben werden müssen, um die fehlende Einschlägigkeit des Studiums im Sinne des Abs. 1 auszugleichen.“ Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.**

#### **2. In § 7 Absatz 1 werden folgende Sätze 6 bis 7 eingefügt:**

„Professorinnen und Professoren im Ruhestand sowie emeritierte Professorinnen und Professoren können weiterhin zu Betreuerinnen/Betreuern bestellt werden. Sie gehören im Promotionsverfahren zu den Mitgliedern der Fakultät, in der sie bis zu ihrer Versetzung in den Ruhestand bzw. Entpflichtung Mitglied waren.“

#### **3. In § 10 werden folgende Sätze 4 bis 8 eingefügt:**

„In der Dissertation sind alle Stellen kenntlich zu machen, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind. Literatur und Quellenhinweise sind in einem ausführlichen Schriftenverzeichnis zusammenzufassen. Teile der Dissertation, die bereits Gegenstand einer Abschlussarbeit eines erfolgreich absolvierten staatlichen oder akademischen Prüfungsverfahrens waren, sind als solche zu kennzeichnen. Die Dissertation kann auf den Erkenntnissen solcher Teile aufbauen, muss diese Erkenntnisse dann aber erheblich vertiefen oder erweitern. Die Veröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation vor Einreichung der Arbeit ist erlaubt, wenn die Teilergebnisse zum Zwecke der Erstellung der Dissertation erarbeitet wurden und die Doktorandin/der Doktorand bereits zum Promotionsverfahren zugelassen ist.“

#### **4. In § 11 Absatz 2 werden im vierten Spiegelstrich hinter dem Wort „Fassung“ die Worte „oder in Teilen“ eingefügt.**

#### **5. § 12 wird wie folgt geändert:**

##### **a) Es werden folgende Sätze 8 bis 9 eingefügt:**

„Professorinnen und Professoren im Ruhestand sowie emeritierte Professorinnen und Professoren können weiterhin zu Gutachterinnen/Gutachtern bestellt werden. Sie gehören im Promotionsverfahren zu den Mitgliedern der Fakultät, in der sie bis zu ihrer Versetzung in den Ruhestand bzw. Entpflichtung Mitglied waren.“

**b) Der bisherige Satz 8 wird zu Satz 10.**

**6. In § 13 Absatz 1 werden folgende Sätze 8 bis 9 eingefügt:**

„Professorinnen und Professoren im Ruhestand sowie emeritierte Professorinnen und Professoren können weiterhin zu Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt werden. Sie gehören im Promotionsverfahren zu den Mitgliedern der Fakultät, in der sie bis zu ihrer Versetzung in den Ruhestand bzw. Entpflichtung Mitglied waren.“

**7. § 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

**a) Der erste Spiegelstrich wird gestrichen.**

**b) Der vierte Spiegelstrich wird wie folgt geändert:**

„-den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlich anerkannten Zeitschrift, oder“

**8. § 20 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Durchführung eines Promotionsverfahrens mit einer Fakultät einer anderen Hochschule setzt den Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung voraus, in der die Fakultäten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln. **In der Vereinbarung kann in Einzelpunkten im Sinne dieser Regelungen von der Promotionsordnung abgewichen werden. Die Vereinbarung ist vor ihrer Unterzeichnung durch den Fakultätsrat zu beschließen.**“

**9. § 22 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn, insbesondere aufgrund einer vorsätzlich oder fahrlässig abgegebenen falschen Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.“

## **Artikel 2**

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

2. Für Doktorandinnen und Doktoranden, die ihren Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren vor Inkrafttreten der Änderungsordnung gestellt haben, finden die entsprechenden Regelungen weiterhin in der vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung geltenden Fassung Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund vom 31.08.2020.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 2. November 2020

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Manfred Bayer